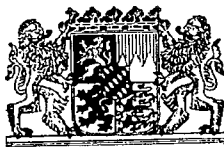


**Amtsgericht München**

Az.: 243 C 9306/18



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 81677 München

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED] 80796 München, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.05.2019 folgendes

**Endurteil**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.107,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.08.2016 sowie weitere 107,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.08.2016 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Be-

trags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Streitwert wird auf 1.107,50 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schadensersatz wegen Urheberrechtsverletzung aufgrund der Verbreitung eines geschützten Werkes durch Filesharing.

Die Klägerin ist Rechteinhaberin des Films [REDACTED]. Der Preis für den Kauf eines aktuellen Filmwerks wie das gegenständliche auf physischen Medien liegt im Durchschnitt der letzten Jahre konstant bei 8,50 €, bei einem legalen Download bei 8,00 €. Die Lizenzgebühr beträgt mindestens 5,88 € pro Abruf.

Am [REDACTED] zwischen [REDACTED] Uhr und [REDACTED] Uhr wurde der Film von einer dem Internetanschluss des Beklagten zugeordneten IP-Adresse über ein P2P-Netzwerk zum Download angeboten. Der Beklagte verfügt in seiner Wohnung über einen Internetanschluss mittels WLAN. Der WLAN-Anschluss des Beklagten war und ist WPA 2 geschützt und verfügt über ein eigenes Passwort. Zum gegenständlichen Zeitpunkt wohnte der Beklagte in einer Wohngemeinschaft mit der Zeugin [REDACTED] sowie Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED]. Auf Nachfrage des Beklagten nach Erhalt der Abmahnung bestritten die Mitbewohner, die Rechtsverletzung begangen zu haben.

Mit der Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom [REDACTED] wurde der Beklagte zur Abgabe einer Unterlassungserklärung und zur Zahlung von Schadensersatz sowie Ersatz der vorgerichtlichen Kosten aufgefordert. Der Beklagte gab die Unterlassungserklärung ab, leistete aber keine Zahlung. Zuletzt mit Schreiben vom 11.08.2016 forderte die Klägerin die Zahlung eines Betrages von 1.215,00 € bis 18.08.2016. Auch in der Folge leistete der Beklagte keine Zahlung.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Beklagte die Rechtsverletzung begangen habe. Er sei seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen. Eine Ortsanwesenheit sei für das Anbieten zum Download nicht erforderlich. Die Zeugin [REDACTED] habe glaubhaft bekundet, die gegenständliche Rechtsverletzung nicht begangen zu haben. Hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs sei außergerichtlich ein angemessener Gegenstandswert von 1.000,00 € und für den Schadensersatzanspruch 600,00 € angesetzt worden.

Die Klägerin beantragt:

- 1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadens-**

ersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1000,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit hieraus seit dem 19.08.2016 zu zahlen.

2. Die Beklagtenseite wird verurteilt 107,50 € als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit hieraus seit dem 19.08.2016 zu zahlen.

3. Die Beklagtenseite wird verurteilt 107,50 € als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit hieraus seit dem 19.08.2016 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

Der Beklagte gibt an, die streitgegenständliche Rechtsverletzung nicht begangen zu haben. Er sei zu der fraglichen Zeit nicht zu Hause gewesen. Den Laptop habe er bei Verlassen des Hauses stets ausgemacht, sein Handy habe er dabei gehabt. Weitere internetfähige Endgeräte habe er nicht besessen. Die übrigen Bewohner der Wohngemeinschaft seien zu Hause gewesen. Diese und deren jeweiligen Lebenspartner hätten über eigene internetfähige Endgeräte auf den Internetanschluss zugegriffen und kämen daher für die Rechtsverletzung in Betracht. Nach Erhalt der Abmahnung habe er allgemeine Nachforschungen angestellt und seine eigenen Endgeräte überprüft, ohne Hinweise auf den gegenständlichen Film oder Filesharingsoftware gefunden zu haben.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugin [REDACTED]

Insoweit wird Bezug genommen auf das Protokoll der Verhandlung vom 21.05.2019.

Im übrigen wird auf die Protokolle der Verhandlungen vom 20.11.2018 und 21.05.2019, die Schriftsätze der Parteien und den weiteren Akteninhalt Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Der Klägerin steht ein Schadensersatzanspruch aus § 97 Abs. 2 UrhG in Höhe von 1.000,00 € zu.

Durch das Zurverfügungstellen des gegenständlichen Werks hat der Beklagte das

Recht der Klägerin aus § 19a UrhG verletzt.

- a) Die Rechtsverletzung wurde durch den Beklagten begangen. Es spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Inhaber eines Internetanschlusses eine über diesen Anschluss begangene Rechtsverletzung auch tatsächlich selbst begangen hat, wenn keine anderen Personen dafür in Frage kommen. Insoweit hat der Anschlussinhaber im Rahmen der sekundären Darlegungslast nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 2016 – I ZR 48/15). Dazu ist nicht ausreichend, dass eine theoretische Möglichkeit des Zugriffs auf das Internet durch diese dritten Personen besteht.

Der Beklagte hat insoweit nur hinsichtlich der Zeugin [REDACTED] ausreichend konkret vorgetragen, dass diese zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung in der Wohnung war und dass sie bereits in eine Urheberrechtsverletzung verwickelt war. Hinsichtlich der weiteren Personen, die in der Wohnung lebten, erschöpft sich der Vortrag in der bloßen üblichen Nutzung des Internets durch diese Personen ohne Konkretisierung auf die gegenständliche Zeit der Rechtsverletzung. Der Beklagte trägt hinsichtlich dieser Personen keine besonderen Umstände vor, die für die Tatbegehung durch sie sprechen.

Es ist für das Gericht nachvollziehbar, dass die Auferlegung von Nachforschungsobliegenheiten und Nachfragen bei Erhalt eines Abmahnschreibens, das Monate nach der Rechtsverletzung kommt, und im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, welches erst Jahre später stattfindet, bei der Beklagtenseite auf Unverständnis stößt, zumal sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zur sekundären Darlegungslast erst im Lauf der Zeit entwickelt hat. Es ist aber auch zu sehen, dass den Rechteinhabern angesichts der rasant fortschreitenden Digitalisierung die Beweislast für Vorgänge, in die sich keinerlei Einsicht haben, nicht vollumfänglich auferlegt werden kann. Die entwickelte Rechtsprechung stellt einen Kompromiss daraus dar.

- b) Der Klägerin ist es gelungen nachzuweisen, dass die Zeugin [REDACTED] die gegenständliche Rechtsverletzung nicht begangen hat.

Die Zeugin hat in ihrer Vernehmung klar verneint, die Rechtsverletzung begangen zu haben. Die Angaben der Zeugin waren dabei glaubhaft, die Zeugin

glaubwürdig. Sie gab dabei an, wenn sie sich an Vorgänge nicht erinnern konnte, was angesichts des Zeitablaufs nachvollziehbar ist. Sie versuchte dabei auch nicht, eine Erinnerung vorzutäuschen. In diesem Zusammenhang räumte sie ohne Nachfrage ein, dass sie häufiger Telefonate mit einer Freundin geführt habe, so dass ein Telefonat, wie vom Beklagten ausgeführt, tatsächlich am gegenständlichen Tag stattgefunden habe könnte. Die Zeugin erklärte aber ausdrücklich, dass sie keine konkrete Erinnerung hätte.

Zwar ist zu berücksichtigen, dass die Zeugin ein eigenes Interesse an ihrer Aussage hat. Sollte sie die Rechtsverletzung begangen haben, würden entsprechende Schadensersatzansprüche gegen sie drohen. Es ist aber auch zu sehen, dass die Zeugin in diesem Fall eine mit einer erheblichen Kriminalstrafe bedrohten Falschaussage getätigt hätte. Die Konsequenzen einer solchen Falschaussage würden den Schadensersatzanspruch der Klägerin bei weitem übersteigen. Das Gericht vermag daher nur aus dem Eigeninteresse der Zeugin an der Aussage, sie habe die Rechtsverletzung nicht begangen, eine Unglaubwürdigkeit der Zeugin nicht zu erkennen.

- c) Da eine Tatbegehung durch die Zeugin widerlegt ist und im übrigen, wie ausgeführt, der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen ist, verbleibt es bei der Vermutung, dass der Anschlussinhaber und damit der Beklagte die Rechtsverletzung begangen hat (vgl. LG Frankfurt, Urteil vom 20. September 2018 – 2-03 S 20/17).

Es kann dabei dahinstehen, ob der Beklagte zur gegenständlichen Zeit nicht zu Hause war, da das Hochladen über ein Filesharingnetzwerk auch ohne direkte Anwesenheit erfolgen kann (vgl. BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 19/14).

- d) Die von der Klägerseite begehrte Schadenersatzsumme von 1.000,00 € ist in Anbetracht, dass das geschützte Werk über ein Filesharingnetzwerk einer unbestimmten Vielzahl an Personen zur Verfügung gestellt wird, angemessen, aber auch ausreichend.

Der Schaden kann dabei nach § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG im Wege der Lizenzanalogie ermittelt werden.

Gibt es - wie im Streitfall - keine branchenüblichen Vergütungssätze und Tarife, ist die Höhe der als Schadensersatz zu zahlenden Lizenzgebühr gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu bemessen.

Hierbei kann angenommen werden, dass von mindestens 400 möglichen Abrufen durch unbekannte Tauschbörsenteilnehmer auszugehen ist ((vgl. BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 19/14).

Unter diesen Umständen bewegt sich bei der von der Klägerseite vorgetragene, unstreitigen Lizenzgebühr von 5,88 € pro (legalem) Abruf der geforderte Schadensersatz im unteren Bereich. Er ist aber auch ausreichend, da es letztlich für die illegale Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke kein vergleichbares Lizenzmodell gibt.

2. Der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten hinsichtlich der Abmahnung in Höhe von 107,50 € steht der Klägerin aus § 97a Abs. 3 UrhG zu.
3. Der Anspruch auf die Verzugszinsen und die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten bezüglich der Schadensersatzforderung stehen der Klägerin aus §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB zu.

- ii. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.  
Die Entscheidung über den Streitwert beruht § 3 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 07.06.2019

gez.

██████████ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 12.06.2019

██████████ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig